

Öffentliche Bekanntmachung der Sechsten Änderungssatzung der Stadt Kehl zur Kindergartensatzung vom 26.03.2014

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung,

die 6. Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Stadt Kehl
vom 26.03.2014

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird geändert in „Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen erzogen.“

In § 2 Absatz 4 wird „, der oder dem“ gestrichen.

Artikel 2

In § 3 Absatz 2 wird „auf das“ durch „zum“ ersetzt.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Ein Kind kann insbesondere aus folgenden Gründen vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- (a) es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat,
 - (b) nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden,
 - (c) aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere in Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unverträglich erscheint,
 - (d) die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben,
 - (e) die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden,
 - (f) das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.

Artikel 3

In § 4 Abs. 1 wird „und in geeigneter Form“ gestrichen und „gemacht“ durch „gegeben“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „wieder“ gestrichen. In Satz 2 wird „geeigneten Personen“ durch „Erziehungsberechtigten oder von ihren beauftragten Personen abzuholen“ ersetzt. Der Halbsatz „welche insbesondere die notwendige Reife besitzen und der Kindergartenleitung von den/der/dem Sorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben wurden, abzuholen.“ wird gestrichen.

Artikel 4

In § 6 Absatz 3 wird „Unbedenklichkeitserklärung“ durch „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

Artikel 5

In § 7 wird der vorhandene Absatz mit Absatz 1 beziffert.

Zusätzlich wird Absatz 2 wie folgt neu hinzugefügt:

(2) Für die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen in Kehl wird ein Gesamtelternbeirat gebildet.

Artikel 6

In § 8 wird in Satz 2 nach „Es besteht ...“ das Wort „jedoch“ eingefügt, außerdem wird nach „... Einrichtung ...“ das Wort „auch“ eingefügt.

In § 8 Betreuungsformen wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

<u>Betreuungsform</u>	Definition	Wochenöffnungszeit	0-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
Regelgruppe V	Betreuung am Vormittag	22,5 Stunden			x
Regelgruppe	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	30 Stunden			x
Regelgruppe Plus	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	32 Stunden			x
Verlängerte Öffnungszeit	Betreuung von 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	30 Stunden	x	x	x
Verlängerte Öffnungszeit Plus	Betreuung von 6,5 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	32,5 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 40	Betreuung von 8 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	40 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 45	Betreuung von 9 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	45 Stunden	x	x	x

Ganztagsgruppe 50 Stunden	Betreuung von 10 Stunden ohne Unter- brechung mit Mittag- essen	50 Stunden	x	x	x
Erweiterte Öff- nungszeit	Betreuung am Vor- mittag und am Nach- mittag mit einer Mit- tagspause von mind. einer Stunde	34,5 Stunden			x
Halbtagsgruppe 22,5 Stunden	Betreuung am Vor- mittag	22,5 Stunden	x	x	

Artikel 7

In § 9 Absatz 1 wird in Satz 4 nach den Wörtern „... ermäßigen sich ...“ ein „i.d.R.“ eingefügt, außerdem werden nach dem Wort „Fehlzeiten“ die Wörter „des Kindes“ eingefügt. Am Ende des Absatz 1 wird der Satz „Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.“ eingefügt.

In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird „von mehr als fünf Minuten“ gestrichen.

In Absatz 9 Absatz 5 werden die Wörter „bzw. die oder der Sorgeberechtigte“ und „so- wie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat“ gestrichen.

Artikel 8

In § 10 werden die Wörter „und in geeigneter Weise“ gestrichen.

Artikel 9

In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis wie folgt ersetzt:

Betreuungsform	Erstkind	Zweitkind
	Euro	Euro
3-6 Jahre		
Regelgruppe V, 22,5 Stunden	55	37
Regelgruppe, 30 Stunden	74	50
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	78	53
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	82	53
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	89	58
Erweiterte Öffnungszeit, 34,5 Stunden	85	56
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	137	93
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	155	105
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	161	107
2-3 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	100	73
Regelgruppe, 32 Stunden	121	85
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	134	97
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	144	105
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	165	115
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	185	130
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	201	141

0-2 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22, 5 Stunden	142	104
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	190	139
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	206	151
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	212	149
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	239	168
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	254	178

Außerdem werden in der Anlage folgende Absätze gestrichen:

„Die Gebühren ermäßigen sich auf die erste Ermäßigungsstufe (St. I), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unterhalb der Einkommensgrenzen des Landeswohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt.

Die Kindergartengebühren ermäßigen sich auf die zweite Ermäßigungsstufe (St. II), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unter den Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt.

Die Ermäßigung tritt im Falle der Verlängerten Öffnungszeit, der Ganztagsgruppen, der Erweiterten Öffnungszeit und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein, wenn die Voraussetzungen einer der Ermäßigungsstufen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird auf Antrag, auch rückwirkend für das laufende Kindergartenjahr, gewährt.“

Artikel 10

In der Anlage wird im Abschnitt „1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen“ in Satz 2 die Zahl „54“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

In Satz 3 wird „2,70“ durch „3,10“ ersetzt.

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „In den Natur-Kitas Sundheim und Goldscheuer wird keine Gebühr für Mittagessen erhoben.“

In Absatz 4 wird das Wort „und“ vor Querbach eingesetzt und der Abschnitt „und in der Krippe im alten Rathaus in Kork“ gestrichen.

Artikel 11

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 28.10.2022

Wolfram Britz
Oberbürgermeister